

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3902

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

per E-Mail

Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Manfred Neil

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner

Tina Möller

E-Mail

tmoeller@kiel.ihk.de

Telefon

0431 5194-258

Fax

0431 5194-558

Unser Zeichen

mö

21.03.2012

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes, Gesetzesentwurf der Fraktionen von SSW und SPD, Drucksache 17/2183

Sehr geehrter Herr Neil,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum genannten Gesetzesentwurf abgeben zu dürfen.

Vor dem Hintergrund, dass das ohnehin schon mit einer Vielzahl von bürokratischen Verpflichtungen und Regelungen erheblich überfrachtete Vergaberecht dringend „entschlackt“ und vereinfacht werden müsste, stellt sich uns zunächst die Frage, ob überhaupt eine Tariftreueregulierung notwendig ist.

Tariftreueregulungen hätten ohnehin nur deklaratorischen Charakter und sind damit wirkungslos.

Überflüssig sind Tariftreueregulungen vor allem deshalb, weil die Berücksichtigung eines entsprechenden Lohnniveaus entweder schon aus der unmittelbaren Anwendbarkeit eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages folgt oder aus dem Arbeitnehmerendgesetz.

Seit der Neufassung des GWB im § 97 IV im Jahre 2009 ist es ein festgeschriebener Grundsatz des Vergaberechts, dass die Auftragsvergabe nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen erfolgen darf, so dass allgemeinverbindliche Tarifverträge schon im Rahmen des Vergabeverfahrens durch jedes Unternehmen zu berücksichtigen sind. Der Verstoß gegen solche Tarifverträge eröffnet daher auch heute frühzeitig vergaberechtliche Sanktionsmöglichkeiten.

Daher ist das Erfordernis einer zusätzlichen schriftlichen Verpflichtungserklärung des Unternehmers nicht nachvollziehbar und nur erhöhter bürokratischer Aufwand.

Die Festlegung eines Mindestlohns für Vergabeverfahren ist europarechtswidrig.

Eine gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Zahlung eines vorgegebenen Mindestlohns im Vergabeverfahren hätte zur Folge, dass Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ihren Arbeitslohn dem Mindestlohn anpassen müssten, welcher am Ort der Auftragsausführung, also in Schleswig-Holstein gilt. Nach der Rechtsauffassung des EuGH liegt darin ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten, die der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen, weshalb solche Regelungen rechtswidrig sind.

Möchte ein Mitgliedsstaat dennoch Mindestlöhne vorschreiben, so ist dies nach Auffassung des EuGH nur im Rahmen der Entsenderichtlinie, also außerhalb des Vergaberechts und auch nur dann möglich, wenn ausschließlich nationale Interessen verfolgt werden, die u. a. durch hohe Sozialstandards geschützt werden sollen. Die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns zum Schutz nationaler Interessen, z. B. der Arbeitnehmer und die damit einhergehende Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme, obliegt dabei einzig allein dem Bundesgesetzgeber im Rahmen eines entsprechenden Bundesgesetzes.

Im Übrigen wären die Festlegung eines Mindestlohns im Vergabeverfahren und damit die Einführung vergabefremder Aspekte nicht sachgerecht. Der Zweck des Vergaberechts ist es, Steuergelder möglichst effizient zu verwenden. Die Berücksichtigung nicht rein wirtschaftlicher Aspekte führt naturgemäß zu einer Wettbewerbsverzerrung und in Folge dessen ggf. zu einer Verteuerung der Leistung.

Bezüglich der Einzelheiten verweisen wir auch auf unsere Stellungnahmen zum Tariftreuegesetzesentwurf der Fraktion des SSW vom 05.02.2010 sowie zum Entwurf der Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 27.10.2010 und vom 27.04.2011.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein



Tina Möller
Rechtsreferentin